

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b21075c2-e094-3141-b551-ad80ab4114c2>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 29a ZPO - Ausschließlicher Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen

(1) Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- oder Pachtverhältnissen über Räume oder über das Bestehen solcher Verhältnisse ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um Wohnraum der in [§ 549 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) genannten Art handelt.

